

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt.

Anwesende Gemeindevertreter:

Michael Haushahn, Wolfgang Schäfer, Volker Diederichsen, Claus-Erich Paulsen, Hanno Christiansen, Claus-Dieter Lille, Norbert Wacker, Thomas Christophersen, Rüdiger Hahn, Hans-Detlef Lausen (auch Protokollführer)

entschuldigt: Jan Engeland

somit sind 10 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend

Presse: nicht anwesend

Es sind 4 Bürger\*innen der Gemeinde Mohrkirch anwesend

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2021
3. Verwaltungsbericht
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020
6. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Straßenreinigungssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Abwasseranlagensatzung)
8. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der GaLa Arbeiten (Garten und Landschaftsbau) an der alten Grundschule
10. Sachstandsbericht zum KITA-Neubau
11. Sachstandsbericht zu Plänen der Verbesserung der Nahversorgung
12. Anträge
13. Sonstige Vorlagen

Der folgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten

14. Grundstücks- und Steuerangelegenheiten

TOP 1:

Bürgermeister Michael Haushahn begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2:

Das Protokoll vom 09.09.2021 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung: 10 x ja

### TOP 3:

Verwaltungsbericht

Siehe Anlage 1

### TOP 4:

Einwohnerfragestunde - keine Fragen

### TOP 5:

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020

#### Sachverhalt:

Im Vorwege sind den Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnungen folgende Unterlagen vorgelegt worden:

1. Jahresabschluss, beinhaltet:

- die Bilanz (Darstellung des Vermögens und Schulden),
- die Ergebnisrechnung (Darstellung der Erträge und Aufwendungen)
- die Finanzrechnung (Darstellung der Ein- und Auszahlungen)
- die Produktrechnung (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung)

2. Anhang (im Anhang befinden sich weitere Übersichten und Erläuterungen)

3. Lagebericht (hier wesentliche Informationen zum Jahresabschluss enthalten)

Die Gemeindevertretung hat gem. § 93 und 94 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung zu beschließen und gem. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik. i.V.m. §95n Gemeindeordnung über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

#### Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergibt keine Beanstandungen und es wird festgestellt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. a) Das Saldo der Finanzrechnung beträgt:          | -42.011,22 €   |
| b) Der Endbestand der liquiden Mittel 31.12. ergibt: | 1.845.273,78 € |
| c) Das Saldo der Ergebnisrechnung beträgt:           | 289.881,88 €   |

2. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 289.881,88 € wird der Ergebnisrücklage zugeführt.

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss

Abstimmungsergebnis: 10 x ja

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Straßenreinigungssatzung

Nach erfolgter Vorlage und Beratung über den Beschlussvorschlag einer neuen Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Mohrkirch wird festgestellt, dass noch Klärungsbedarf zu einzelnen Paragraphen besteht - z.B. Reinigungs- und Räumpflichten auf den Fahrbahnen von Kreis- und Landstrassen -.

Über eine neue Straßenreinigungssatzung soll nach Überarbeitung des Beschlussvorschlages im Rahmen der nächsten GV-Sitzung beschlossen werden.

#### TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Kleinkläranlagensatzung)

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung besteht nunmehr ein genaues Zitiergebot in der Präambel. Dieses wurde in der anliegenden Satzung berücksichtigt.

Die Gemeinde hat Ende 2018 mit der Fa. Beraldi GmbH & Co. KG einen Vertrag über die Durchführung der Abfuhr und Entsorgung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben geschlossen.

Die beauftragte Firma hat mit Schreiben vom 29.09.2021 den Entsorgungspreis je Kubikmeter Klärschlamm zum 01.01.2022 von netto 30,00 € auf netto 38,00 € erhöht. Grund hierfür sind die Einführung der CO<sup>2</sup> Steuer, die Treibstoffentwicklung, die Erweiterung der mautpflichtigen Straßen und die Steigerung der Lohnkosten.

Die Reinigungsgebühr nach § 13 Absatz 4 beträgt ab dem 01.01.2022 46,00 € (bisher 36,00 €) je Kubikmeter Klärschlamm.

Durch die Neuberechnung der Verwaltungskosten und dem Wegfall des Fehlbetrages betragen die Grundgebühren ab dem 01.01.2022 nach § 13 Absatz 3 Buchstabe a) und b) 104,00 € (bisher 110,00 €), nach § 13 Absatz 3 Buchstabe c) bis e) 165,00 € (bisher 170,00 €) und nach § 13 Absatz 3 Buchstabe f) 237,00 € (bisher 241,00 €).

Die Gemeindevertretung Mohrkirch beschließt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Kleinkläranlagensatzung)

Abstimmungsergebnis: 10 x ja

Siehe Anlage Nr. 2: Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Kleinkläranlagensatzung)

#### TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung hat die Gemeinde Mohrkirch am 22.10.2020 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit einem Steuersatz von 2,75 % beschlossen.

Der Steuersatz von 2,75 % wurde beschlossen, da die Gesamthöhe der Zweitwohnungssteuerveranlagungen nach der neuen Rechtsprechung die Gesamthöhe nach der alten Rechtsprechung entsprechen soll.

Zum Zeitpunkt der Kalkulation sowie der Festsetzung der Vorauszahlung 2021 lagen lediglich die Bodenrichtwerte mit Stichtag 31.12.2018 vor. Für die Abrechnung der Zweitwohnungssteuervorauszahlung 2021 müssen jedoch die nun vorliegenden Bodenrichtwerte mit Stichtag 31.12.2020 herangezogen werden (§ 4 Absatz 2 Satz 4 der Satzung).

Die Bodenrichtwerte haben sich im Vergleich zur Kalkulation von 10/2020 erheblich erhöht, sodass die Gesamthöhe der Zweitwohnungssteuerveranlagungen der Gesamthöhe nach der alten Rechtsprechung wesentlich übersteigen würde (Erhöhung von ca. 25 %).

Bei einer rückwirkenden Änderung des Steuersatzes in der anliegenden Nachtragssatzung zum 01.01.2021 von 2,75 % auf 2,25 % würde die Gesamthöhe der Zweitwohnungssteuerveranlagungen für 2021 der Gesamthöhe des Beschlusses vom 22.10.2020 entsprechen (keine Steigerung zur alten Rechtsprechung).

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch.

Abstimmungsergebnis: 10 x ja

Siehe Anlage: 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch

#### TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der GaLa Arbeiten (Garten und Landschaftsbau) an der alten Grundschule

Bei diesem TOP geht es um die formelle Bestätigung eines erteilten Auftrags für die neue Hecke, Zaun und Bäume zum Grundstück Bachstraße 1, um Pflegearbeiten der Linden an der Landesstraße im Bereich des ehem. Mohrkirch Krug, sowie Entfernung des durchgewachsenen Zaunes.

Die neue Grenze zur Bachstraße Nr. 1 ist vom Vermesser eingemessen und entsprechend markiert. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben.

Das günstigste Angebot kam von der Fa. Schöning

Für sechs Bäume haben wir einen Abnehmer gefunden.

Der Auftrag reduziert sich entsprechend.

Uwe Schöning kann leider erst am 15.1. beginnen.

Abstimmungsergebnis: 10 x ja

#### TOP 10:

Michael Haushahn berichtet, dass es erfreulich ist, dass die Materialien für den Heizungsbau für die Sporthalle und die KITA geliefert worden sind.

Die beauftragte Heizungsbaufirma Peters hat mit den Arbeiten begonnen.

#### TOP 11:

Der Nahversorger MyEnso hat Interesse daran in Mohrkirch einen kleinen Supermarkt zu installieren.

Zur Verwirklichung werden mindestens 300 Bürger aus Mohrkirch und dem Nahbereich gesucht, die bereit sind einen Genossenschaftsbeitrag von je 100 € zu investieren.

Wie und in welcher Kombination der Supermarkt entstehen könnte ist noch offen.

#### Top 12:

Jugendliche aus der Gemeinde wünschen sich eine Outdoor-Tischtennisplatte und bitten die Gemeindevertretung darum diesen Wunsch zu unterstützen.

Felix Nissen und Felix Jensen wollen sich zusätzlich um Spenden für dieses Projekt bemühen.

Als Standort wird der Bürgerpark vorgeschlagen.

#### TOP 13:

keine weiteren Vorlagen

## TOP 14:

Grundstücks- und Steuerangelegenheiten

Vor Beginn des TOP 14 beschließt die Gemeinde einstimmig, diesen TOP nicht öffentlich zu beraten.

Nach Erledigung des TOP 14 stellt der Bürgermeister die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beschlüsse bekannt.

Die Sitzung endet um 22.15 Uhr.

24405 Mohrkirch, den 14.12.2021

.....  
Michael Haushahn  
Bürgermeister

.....  
Hans-Detlef Lausen  
Protokollführer

## **Anlage Nr. 1 Verwaltungsbericht**

Verwaltungsbericht ab 10.9.2021

- 9.9. Sitzung der Gemeindevertretung, siehe Protokoll
- 10.9. Begrüßungsgeld für Lene Bendixen – Nr. 6/21
- 11.9. Cimbern Ralley, z.T. in Mohrkirch.
- 13.9. Protokoll der GV Sitzung vom 9.9. per Rundmail genehmigt
- 13.9. Prüfungsausschuss Jahresrechnung Amt  
Sitzung Planungsverband - Mohrkirch Kälberhagen und Quellkoppel  
Finanzausschuss Amt
- 14.9. Ertüchtigung RW Einlass in die Verbandsleitung Brombeerstraße – Durchwurzelungen
- 14.9. Sichtung der Angebote für das Heizhaus an der Sporthalle beim Architekten Wohlenberg in Eckernförde.
- 20.9. Breitband ZV, erste Anschlüsse in Steinfeld – Rest bis Ende 21?
- 21.9. Sichtung der Angebote für die Heizung Sporthalle/Kita beim Architekten Wohlenberg in Eckernförde
- 21.9. Überspannungsschutz im Klärwerk, Gemeindehaus, Feuerwehr und in den 5 Pumpstationen installiert
- 23.9. Besprechung mit der SH Netz zu Kabelarbeiten in der Hauptstrasse
- 24.9. Fa. Engeland spendiert den Fahrschülern ein Wartehäuschen an der Sporthalle – Vielen Dank an den Spender
- 26.9. Bundestagswahl in der Sporthalle
- 27.9. Amtsausschuss
- 29.9. Beratung mit Sterup und Ahneby zum Gehweg K25 und auch K 127
- 1.10. Grillen mit den Helfern am Dorfmuseum als Dankeschön
- 6.10. Videobesprechung zum Baubeginn Heizhaus an der Sporthalle
- 6.10. Treffen mit der SH-Netz zu Änderung des Anschlusses der Straßenbeleuchtung
- 13.10. Anlaufbesprechung Heizhaus  
Vermessung der neuen Grundstücksgrenze zu Bachstr. 1
- 14.10. Abnahme Oberflächen Breitband mit Fa. Dankers – Restarbeiten  
Grenzabmarkung am Spielplatz Quellental
- 16.10. Blaulichttag der Jugendfeuerwehr, eine Station in Mohrkirch bei der Ropa

- 16.10. Begrüßungsgeld für Hedda Christine Petersen – Nr. 7/21
- 18.10. Rechnungsprüfungsausschuss
- 22.10. Grüße zum Richtfest in der Babbestraße
- 20.10. Verwaltungsausschuss des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes SUV – einmalige geringe Beitragserhöhung – Verwaltung jetzt beim Amt Haddeby
- 25.10. Alle Leuchtmittel der Peitschenlampen ausgetauscht
- 27.10. Kreisnetzbeirat der SH-Netz – Garantiedividende, kein Coroneinbruch – Wärme und Kältepläne nicht für kleine Gemeinden zwingend
- 27.10. Amts Volkshochschule - Wolfgang
- 29.11. Nachtübung der Feuerwehr – Imbiss draußen
- 30.10. Tag des Austausches, Bildungslandschaft im Amt – alle Aktivitäten der umliegenden Gemeinde einbinden
- 3.11. Kita Beirat, Böel – U-3 Plätze fehlen
- 4.11. Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des SH Gemeindetages
- 6.11. Laternelaufen mit Abstand ect. – Dank an das Organisationsteam
- 8.11. Schul- + Jugendausschuss im Amt
- 11.11. Videokonferenz – TanteEnso nach Mohrkirch?
- 12.11. Weihnachtsessen der Feuerwehr – 2G+ - Verabschiedung von Otto aus den aktiven Dienst und Günther als Gruppenführer
- 15.11. Gratulation und Aufmerksamkeit an Dirk Nissen – 30 Jahre Busbetrieb
- 18.11. Sachstandsbericht zum Kitabau im Amt mit Verwaltung und Architekt
- 19.11. Wahlparty des Kinder- und Jugendbeirats im Amt Süderbrarup – vertritt die Interessen von 1.200 Jugendlichen zw. 12 und 16 Jahren. Vorstand aus Süder, Böel, Gunneby, Rabenholz (Beisitzer)
- 22.11. Finanzausschuss im Amt  
Kita Verwaltungsausschuss
- 23.11. Notartermin, Verkauf Erbpachtgrundstück Babbestraße 5  
Arbeitssitzung der GV zum Thema Nahversorgung
- 24.11. Mitgliederversammlung Schwarzdeckenunterhaltungsverband SUV - Haushalt wie vorgeschlagen - FAG Mittel nicht an SUV sondern an die Gemeinden, dann Gemeinden an SUV
- 24.11. Endabrechnung Förderungsbewilligung Abbiegeassistent  
Fa. Diederichsen hat eine Rückfahrkamera gespendet und eingebaut. Vielen Dank
- 25.11. Besprechung im Amt mit Hans zu einem Ortsentwicklungskonzept als Grundlage für Fördermittel.  
Knicks an Gemeindestraßen aufgekappt und gemulcht – Kosten wie vordem
- 29.11. Baubesprechung mit dem Architekten vor Ort – Entwässerungskonzept und Baustelleneinrichtung
- 30.11. Vororttreffen mit Ing. Elsner zum Außengelände Kita, Busschleife und Buskehre
- 1.12. Videobesprechung Vorstatik Kita
- 3.12. Besprechung zur möglichen Erschließung der Quellkoppel
- 4.12. Grüße zum Dichtfest in der Babbestraße
- 6.12. Kita Zweckverband – Haushalte und Belegungssituation in Böel  
Planungsverband – Lückenbebauung Krämersteen und Kälberhagen  
Amtsausschuss – Glasfaser bis Ende 21 ?, Wechsel in der Amtswehrführung, Amtsumlage bleibt gleich, Digitalzentrum
- 8.12. Videobesprechung Kita, Stand der Dinge, Vorstatik und Bauweise  
Jugendbeirat, Wahl des Vorstandes – Wolfgang
- 11.12. Start des Dorf Shuttle – Rufbus zu Normaltarifen

## **Anlage Nr. 2**

# **Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl.Schl.-H.S. 566), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 und 6 Absatz 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H.S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl.Schl.-H.S. 566) und des § 44 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl.Schl.-H.S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl.Schl.-H.S. 352), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mohrkirch vom 14.12.2021 folgende Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des Abwassers aus den Grundstücksabwasseranlagen wie Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
3. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal- und Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
3. Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal- und Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Der Fäkalschlamm und das gesammelte Abwasser werden zur weiteren Behandlung den Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks zugeführt. Der Klärschlamm wird nach der Klärschlammverordnung entsorgt.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal- und Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
5. Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2. des Landeswassergesetzes vorliegen.

#### **§ 4**

#### **Überwachung der Grundstücksabwasseranlage**

1. Die Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwassernachbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Vor- und Nachbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Kleinkläranlage und der abflusslosen Grube erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

1. Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
2. Die Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und diese ohne weiteres entleert werden können.
3. Für die Überwachung gilt § 4 sinngemäß.

#### **§ 6**

#### **Einbringungsverbote**

1. In die Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, dass dadurch nicht
  - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Fäkal- und Klärschlammes bzw. des Abwassers beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder
  - die Funktion der Kleinkläranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
  - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,

- Abwasser, das die Baustoffe der Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen beschädigt.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
    - a. Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
    - b. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
    - c. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zemente, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
    - d. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindert;
    - e. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
    - f. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
    - g. Abwasser, das einen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
    - h. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
  3. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I Seite 114) –insbesondere § 46 Absatz 3- entspricht.
  4. Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt
  5. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
  6. Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  7. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
  8. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer; falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
  9. Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

## § 7

### Entleerung

1. Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der anfallende Fäkalschlamm bzw. das anfallende Abwasser werden einer Abwasseranlage zugeführt. Der anfallende Fäkalschlamm wird gemäß Klärschlammverordnung entsorgt.
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf geleert, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der

Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- b) Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und –absetzgruben werden alle zwei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt bzw. entleert (Regelentleerung während des Regelabfuhrzeitraumes). Bei dem Regelabfuhrzeitraum handelt es sich um einen von der Gemeinde in Absprache mit der Entsorgungsfirma festgelegten Abfuhrzeitraum. Auf schriftlichen Antrag ist eine jährliche oder eine bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung möglich.

Für die bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung sind der Gemeinde mindestens einmal jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhe vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Grube wieder alle zwei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Der Grundstückseigentümer wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

- c) Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen, Tropfkörperanlagen und andere technisch belüftete Anlagen, werden nach den Vorgaben des Herstellers bzw. der Wartungsfirma nach Bedarf entschlammt.

Für die bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung sind der Gemeinde mindestens einmal jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhe vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die Messung der Schlammhöhe. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

- d) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 2 Buchstabe b die Entleerung bzw. Entschlammung der Grube erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen Termin zu vereinbaren. Eine Entleerung bzw. Entschlammung sollte insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass in der ersten Kammer der Mehrkammergrube ein Schlammvolumen von mehr als 50% vorhanden ist.

3. Die Entschlammung eines Nachklärteichs wird nach Bedarf vorgenommen. Wird im Rahmen der Wartung die Notwendigkeit zur Entschlammung eines Nachklärteiches festgestellt, so ist die Gemeinde hierüber unverzüglich durch den Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Die Entschlammung wird in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch die Gemeinde veranlasst.
4. Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **§ 8**

### **Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

## **§ 9**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorschriften des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Befreiungen**

1. Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer

offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 11**

### **Benutzungsgebühren - Abgabetatbestand**

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist.

## **§ 13**

### **Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

1. Die Gebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Fäkal- und Klärschlammabeseitigung und -behandlung bestimmt.
2. Maßstab für die Gebühr der Fäkalschlammabeseitigung und -behandlung aus der Vorklärung von Kleinkläranlagen und der Abwasserabeseitigung und -behandlung aus abflusslosen Gruben ist die Anzahl der Abwasseranlagen und die tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge (in Kubikmeter).  
Die Klärschlammabeseitigung und -behandlung aus der Nachklärung (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) von Kleinkläranlagen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) erhoben.  
Sie beträgt
  - a) für Regelentleerungen (§ 7 Absatz 2 Buchstabe b Satz 1) innerhalb des Regelabfuhrzeitraumes 104,00 €
  - b) für bedarfsgerechte Entleerungen (§ 7 Absatz 2 Buchstabe b Satz 4 und § 7 Absatz 2 Buchstabe c) innerhalb des Regelabfuhrzeitraumes 104,00 €
  - c) für bedarfsgerechte Entleerungen (§ 7 Absatz 2 Buchstabe b Satz 4 und § 7 Absatz 2 Buchstabe c) außerhalb der Regelabfuhrzeitraumes 165,00 €
  - d) für Restentleerungen innerhalb des Regelabfuhrzeitraumes 165,00 €
  - e) für Restentleerungen außerhalb des Regelabfuhrzeitraumes 165,00 €
  - f) für Notabfuhr innerhalb von 24 Stunden 237,00 €.
4. Die Reinigungsgebühr beträgt 46,00 € für jeden angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm.  
Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge erhoben. Die Reinigungsgebühr gilt nur für pumpfähigen Schlamm. Bei pumpfähigem Schlamm handelt es sich um Klärschlamm, welcher ohne den Einsatz von erforderlichem Spülwasser aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen werden kann. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
5. Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage der Einsatz eines zusätzlichen Saug-/Spülwagens erforderlich (z. B. bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.) wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Bei einer Restentleerung der Grundstücksabwasseranlage wegen des Anschlusses an die zentrale Ortsentwässerung oder wegen Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksabwasseranlage sind der Gemeinde die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten.
7. Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 Buchstabe a bis f erhoben.

#### **§ 14**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Vorklärung der Kläranlage bzw. die Entleerung der abflusslosen Grube oder die Beseitigung des Klärschlammes aus der Nachreinigung der Kläranlage durchgeführt worden ist.

#### **§ 15**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

#### **§ 16**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu prüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 17**

#### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### **§ 18**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Abwasseranlagensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Mohrkirch (Abwasseranlagensatzung) vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 15.02.2019, außer Kraft.

Mohrkirch, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

## **Anlage Nr. 3**

### **1. Nachtragssatzung**

#### **zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H.2021, S. 566), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mohrkirch vom \_\_\_\_\_ folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch vom 23.10.2020 erlassen:

#### **Artikel 1**

Der § 5 (Steuersatz) erhält folgende Neufassung:

Der Steuersatz beträgt 2,25 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

#### **Artikel 2**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mohrkirch vom 23.10.2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Mohrkirch, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

